

Interpellation Nr. 103 (Oktober 2026)

26.5413.01

betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

Am 20.09.2026 wurden für den Slow-Up Basel-Dreiland etliche Strassenzüge für den Individualverkehr gesperrt. Die Sperrung war mehr als eine Woche im Voraus durch zahlreiche orange Tafeln deutlich angekündigt. Anwohnende konnten sich organisieren und bei Bedarf ihre Personenwagen rechtzeitig an einen anderen Standort verschieben.

Am Tag davor führte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI ebenfalls zu Strassensperrungen, welche teilweise dasselbe Quartier betrafen. Diese Sperrung wurde behördlich nicht angekündigt und von den Veranstaltern per in Briefkästen verteilte Flugblätter am Morgen des Durchführungstages kommuniziert, somit zu spät um noch reagieren zu können.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Verfügte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?
2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?
3. Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?
4. Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?
5. Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?
6. Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?
7. Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?
8. Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?

Lorenz Amiet